

DIN-18040 Teil 2 - Wohnungen

In der DIN 18040 wird definiert, wie Wohnungen gestaltet sein müssen, damit sie auch von Menschen mit Beeinträchtigungen genutzt werden können. Wohnungen, die der DIN entsprechen, müssen überprüfbare Kriterien erfüllen, anders als z. B. altersgerechte oder behindertengerechte Wohnungen. Das gibt den Nutzerinnen/Nutzern Sicherheit.

Die DIN 18040 ist kein Gesetz, sondern eine Empfehlung. Ihr Einsatz ist nur in wenigen Fällen, die in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) §49 definiert sind, vorgeschrieben. Dennoch kann z.B. die Vergabe von Fördermitteln an das Einhalten der DIN 18040 gebunden sein.

Zielgruppen der 18040-2:

Menschen mit

- Seh- oder Hörbehinderung
- motorischen Einschränkungen
- Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen
- groß- und kleinwüchsige Personen
- Personen mit kognitiven Einschränkungen
- ältere Menschen
- Kinder
- Personen mit Kinderwagen oder Gepäck

In der DIN sind zusätzliche oder weitergehende Anforderungen an spezielle Wohnungen für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung mit einem **R** markiert. Mit "behindertengerechten" Wohnungen sind i.d.R. die Wohnungen gemäß **DIN 18040 – 2 –R** gemeint. Im Zweifelsfall muss unbedingt nachgefragt werden.

In der alten DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen wurden die Bedürfnisse der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt. Mit der DIN 18040 kamen weitere Anforderungen hinzu:

- Bedürfnisse sensorisch und kognitiv eingeschränkter Menschen sind im Wesentlichen berücksichtigt durch die Verankerung des „Zwei-Sinne-Prinzips“, d.h. jede Information muss über zwei Sinne wahrnehmbar sein.
- Die Anforderungen werden durch „Schutzziele“ und „Beispiellösungen“ definiert:

Beispiel 18040-2 Bedienelemente Schutzziel:

„Bedienelemente müssen leicht erkennbar und zielorientiert nutzbar sein.“

Beispiellösungen: „Sie sind es, wenn...:“

- sie visuell kontrastreich gestaltet und taktil wahrnehmbar sind (Zwei–Sinne-Prinzip);
- ihre Funktion erkennbar ist, z. B. durch deutliche Hervorhebung von der Umgebung und Anordnung der Elemente an gleicher Stelle (Wiedererkennungseffekt);
- beim Ertasten von Schaltern ein unbeabsichtigtes Auslösen vermieden wird. Deshalb dürfen nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente verwendet werden.
- die Funktionsauslösung eindeutig rückgemeldet wird, z. B. durch Quittierton oder Schalterstellung;
- die maximal aufzuwendende Kraft bei Bedienvorgängen für Schalter und Taster 0,5 N bis 2,5 N beträgt.

„R“-Anforderungen Bedienelemente:

- Vor Bedienelementen ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm vorzusehen.
- Wenn keine Wendevorgänge notwendig sind, z. B. bei seitlicher Anfahrt der Bedienelemente durch den Rollstuhlnutzer, ist eine Bewegungsfläche von 120 cm Breite × 150 cm Länge (in Fahrtrichtung) ausreichend.
- Bedienelemente müssen einen seitlichen Abstand zu Wänden bzw. bauseitigen Einrichtungen von mindestens 50 cm aufweisen.
- Bedienelemente, die eine frontale Bedienung erfordern, müssen in einer Tiefe von 55 cm unterfahrbar sein.

Anforderungen der DIN 18040-2 an die Raumgeometrie

Bewegungsflächen:

- 120 cm x 120 cm Bewegungsfläche je Raum und vor festen Einbauten
- 90 cm vor sonstigen Möbeln
- **R: 150 cm x 150 cm**
- Untere Türanschlüge und Schwellen sind zu vermeiden. Sind sie unbedingt notwendig, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Türen und Fenster:

- Türbreiten innerhalb der Wohnung **mind. 80 cm**, (R: 90 cm) Breite der Wohnungs-, Haus- und Fahrstuhltüren **mind. 90 cm**
- ein Teil der Fenster und die Brüstung des Freisitzes sollten **ab einer Höhe von 60 cm** durchsichtig sein
- Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen und deren Funktion müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen und/oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen möglich sein.
- Untere Türanschläge und Schwellen sind nicht zulässig. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Bedienelemente:

- Bedienelemente wie Steckdosen und Schalter sind auf 85, in Ausnahmefällen bis 105 cm Höhe zu montieren.
- **R: 85cm**

Bodenbeläge:

- Bodenbeläge in Eingangsbereichen müssen **rutschhemmend** (sinngemäß mindestens R 9 nach BGR 181), **rollstuhlgeeignet** und **fest verlegt** sein.
- Bodenbeläge sollten sich zur Verbesserung der Orientierungsmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen deutlich **kontrastierend** von Bauteilen (z. B. Wänden, Türen, Stützen) abheben.
- Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden.

Bad:

- Die Bewegungsfläche vor Einrichtungen im Sanitärraum muss mindesten **1,20 x 1,20 m** groß sein
(R: 1,50 x 1,50 m)
- Bewegungsflächen dürfen sich überlagern
- bodengleiche Dusche von mind. **120 x 120 cm** bzw. 150 x 150 cm Durchmesser
- Waschbecken und Spüle sollten mit Unterputz oder Flachaufputzsiphon versehen sein, damit sie auch im Sitzen gut benutzbar sind.
- Die Badezimmertür muss nach außen aufschlagen; alternativ: Schiebetür
- Die Wände von Sanitärräumen sind bauseits so auszubilden, dass sie bei Bedarf nachgerüstet werden können mit
 - senkrechten und waagerechten Stütz- und/oder Haltegriffen neben dem WC-Becken sowie im Bereich der Dusche und der Badewanne;
 - einem Klappsitz in der Dusche.

Rampen:

- Max. 6% Steigung
- 1,20 m Breite
- Lauflänge je Rampenabschnitt nicht mehr als 6 m, dann Zwischenpodest von 1,50 m Länge
- Vor und hinter der Rampe 1,50 x 1,50 m Fläche
- Geländer in 85 cm Höhe
- Radabweiser in 10 cm Höhe

Treppen:

- Treppen müssen Setzstufen haben (keine „offenen“ Treppen)
- Stufenunterschneidungen sind unzulässig
- der Treppenlauf sollte nicht gewandelt sein
- beidseitige Handläufe mit 3-4,5 cm Durchmesser
- der äußere Handlauf soll 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen
- der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein

Generell ist die DIN 18040 lediglich eine Empfehlung. Ihr Einsatz ist nur in wenigen Fällen, die in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) §49 definiert sind, vorgeschrieben. Dennoch kann z.B. die Vergabe von Fördermitteln an das Einhalten der DIN 18040 gebunden sein.